

## Entzugseinrichtungen für Suchtkranke

E.03

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Der körperliche Entzug von legalen und illegalen Drogen entspricht der medizinischen Behandlung einer Krankheit. Der stationäre Entzug wird in spezialisierten Einrichtungen, einer psychiatrischen Klinik oder in einem Spital durchgeführt. In der Regel dauert ein stationärer Entzug zirka zwei bis drei Wochen. Unter ärztlicher Leitung werden auch ambulante Entzüge angeboten.

### Vorgehen

Der stationäre Drogenentzug wird in der Regel durch Beiträge der Krankenversicherer finanziert. Allenfalls ist eine Kostengutsprache der zuständigen Sozialregion notwendig.

Gemäss § 138 Sozialgesetz verrechnen die Einwohnergemeinden Kosten für den stationären Aufenthalt, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können, als Sozialhilfeleistungen.

### Bemerkungen

Je motivierter Abhängige die Behandlung beginnen, umso grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie den Entzug erfolgreich abschliessen. Deshalb ist es nicht sinnvoll, Abhängige gegen ihren Willen zur Behandlung in eine bestimmte Entzugseinrichtung einzuweisen. Entzüge unter Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) sind sehr zurückhaltend anzuwenden. Eine solche Massnahme ist nur angezeigt, wenn der Person die notwendige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann und/oder wenn der körperliche und psychische Zustand der abhängigen Person eine unmittelbare Selbst- oder Fremdgefährdung befürchten lässt. Eine fürsorgerische Freiheitsentziehung kann dann sinnvoll sein, wenn der/die Betroffene dies als stützende Massnahme akzeptiert.

### Grundlagen

- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 135 - 138

### Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Nach Abschluss des Drogenentzugs ist oft eine stationäre und/oder teilstationäre Rehabilitationsphase in einer spezialisierten Institution indiziert. Im Interesse einer sorgfältigen Abklärung und eines reibungslosen Übertritts empfiehlt es sich, bereits vor Beginn des Drogenentzugs eine Kostengutsprache für den Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung zu leisten. Die Kosten für die Therapie können über die Sozialhilfe abgerechnet werden.

Für die Auswahl / Begleitung von Therapien bieten die ambulanten Suchthilfe-Regionen eine beratende Funktion an, welche von den regionalen Sozialdiensten zu nutzen sind.

Ab Januar 2009 sind dies folgende Institutionen:

- **Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu (SHO)**  
auch für die **Bezirke Dorneck und Tierstein** zuständig.
- **Suchthilfe Region Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt (Perspektive)**
- **Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg (SROL)**